

schiedenen Gerichten, Advocaten- und Handelskammern zur Begutachtung mitgeteilt worden ist. Die Einwendungen der Deputation gegen § 2 des Entwurfs sind gegen zwei Punkte gerichtet. Der eine Punkt, den der Herr Abg. Ludwig bereits erwähnte, ist der, daß § 2 es dem richterlichen Ermessen überläßt, in dem Fall, wenn der Beklagte bei der Publication der verurtheilenden Entscheidung anwesend ist, demselben mündlich eine kleine Zahlungsfrist zu gestatten. Im Berichte ist bereits erwähnt, daß die Regierung nicht abgeneigt gewesen wäre, in diesem Punkte eine Modification des Entwurfs eintreten zu lassen; ich will deshalb auf die Gründe, welche sich insoweit für den Entwurf anführen lassen und welche von der Deputation dagegen angeführt worden sind, hier nicht weiter eingehen.

Ich wende mich vielmehr zu der zweiten Cardinalfrage, ob es zulässig sei, daß dem Gläubiger das Recht, ohne vorgängigen Erlaß einer Zahlungsaufgabe die Hilfsvollstreckung zu verlangen, ohne Beschränkung in Betreff der Zeit, zu welcher er davon Gebrauch macht, zu verstaten sei, oder ob die Hilfsvollstreckung ohne vorgängige Zahlungsaufgabe nur dann stattfinden soll, wenn der Gläubiger sofort nach Publication der verurtheilenden Entscheidung oder doch in den nächstfolgenden Tagen darauf anträgt. Die Regierung hält insoweit an dem Entwurfe fest und zwar aus folgenden Gründen. Eine Bevorzugung des Wechselprocesses vor anderen Processen ist nur insofern gerechtfertigt, als die Natur des Wechselanspruchs eine Bevorzugung erheischt. Die Sonderstellung des Wechselanspruchs aber liegt in der Bestimmung des Wechsels, als Zahlungsmittel zu circuliren und den großen kaufmännischen Verkehr zu vermitteln. Diese Bestimmung kann der Wechsel nicht erfüllen, wenn er nicht jederzeit sofort realisirbar ist; mit der Fälligkeit desselben hört seine Realisirbarkeit durch Begebung auf und es muß also nun an Stelle dieses Mittels der jederzeitigen Realisation ein anderes Mittel, die sofortige, die schleunigste richterliche Hilfe treten. Diesem besonderen Bedürfniß des Wechselanspruchs wird nun vollständig Rechnung getragen, wenn dem Gläubiger die Gelegenheit und das Recht gegeben ist, unmittelbar nach erlangter Verurtheilung zur Hilfsvollstreckung zu gelangen.

Dieses Recht giebt der Entwurf dem Gläubiger jedenfalls wenigstens dann vollständig, wenn die vorhin erwähnte Bestimmung wegfällt, nach welcher der Richter befugt sein sollte, dem Schuldner eine dreitägige Zahlungsfrist einzuräumen. Der Gläubiger hat dann unbedingt das Recht, bei Publication des verurtheilenden Erkenntnisses unerwartet der Rechtskraft und ohne vorherige Erlassung einer Zahlungsaufgabe die sofortige Hilfsvollstreckung zu verlangen. Damit ist dem Bedürfniß vollständig genügt. Macht der Gläubiger im einzelnen Falle von diesem Rechte keinen Gebrauch, nun, so giebt er zu erkennen, daß er kein Interesse an der sofortigen Execution

hat. Allerdings kann es vorkommen, daß der Gläubiger von dem Recht, sofort die Execution zu beantragen, im einzelnen Falle mit Rücksicht darauf keinen Gebrauch macht, weil er sich sagen muß, daß nach den obwaltenden Umständen eine augenblickliche Execution weniger sicher zu einem Erfolge führen würde, als wenn er dem Schuldner, der vielleicht keine baaren Mittel zur Verfügung, aber eine Anstellung oder einen sonstigen regelmäßigen Verdienst hat, Gestundung giebt. In diesem Falle aber ist ein Interesse des Gläubigers an sofortiger Execution ebenfalls nicht vorhanden, und wenn ein solches Interesse nicht vorhanden ist, dann ist es wenigstens in der hier fraglichen Beziehung auch gleichgiltig, ob die Execution, die später beantragt wird, noch um diejenige Zeit weiter hinausgeschoben wird, welche die Zahlungsaufgabe erfordert; ob das Executionsverfahren in solchem Falle noch einige Wochen — denn nur um Wochen handelt es sich — länger dauert oder nicht. An und für sich kann zwar ein Interesse des Wechselgläubigers, daß diese Frist möglichst erspart werden möge, auch später noch begründet sein; allein dieses Interesse ist dann kein anderes, als das Interesse eines jeden Gläubigers, sobald, als möglich zur Execution zu kommen, und es fragt sich nur, was man unter dem „sobald, als möglich“ zu verstehen habe, ob man bei dieser Frage ausschließlich das Interesse des Gläubigers ins Auge zu fassen habe.

Die geehrte Deputation hat sich ganz im Allgemeinen als entschiedene Gegnerin des Instituts der Zahlungsaufgabe überhaupt bekannt. Allein die Zahlungsaufgabe wird doch nicht zu dem Zweck gegeben, um dem säumigen Schuldner zu einer Gestundung zu verhelfen; es soll dadurch die Lage des Schuldners nicht zum Nachtheil des Gläubigers erleichtert, dem Gläubiger die Verfolgung seines Rechts erschwert werden. Die Einrichtung der Zahlungsaufgaben, welche fast alle Proceßgesetzgebungen kennen und welche auch die vorliegenden neuesten auswärtigen Entwürfe zu Proceßgesetzen beibehalten haben, beruht darauf, daß dem Beklagten Gelegenheit gegeben werden muß, die in der Zeit zwischen der Verurtheilung und dem Tage der Execution etwa neu entstandenen Einwendungen gegen den Anspruch des Klägers geltend machen zu können. Der Schuldner kann sich in dieser Zwischenzeit mit dem Kläger vergleichen, er kann zahlen, es kann die Ausflucht der Compensation entstehen oder in der Zwischenzeit liquid werden und für solche Fälle lassen Sie den Schuldner schutzlos, wenn Sie dem Gläubiger nach Ablauf einer längeren Frist die Execution ohne vorhergehende Zahlungsaufgabe gewähren. Durch letztere erhält der Schuldner erst Gelegenheit, die etwa neu entstandenen Ausflüchte vor der Execution vorzubringen und zu bescheinigen soweit, wie er dazu im Stande ist.

Zur Widerlegung dieses Bedenkens, welches aus dem Interesse des Schuldners gegen den Vorschlag hergeleitet